

**Bundesrat**

zu Drucksache **455/14** (Beschluss)(neu)

31.03.15

## **Unterrichtung**

durch die Europäische Kommission

---

**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Anforderungen an die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen**

**C(2015) 2185 final**





EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2015  
C(2015) 2185 final

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*Die Kommission dankt dem Bundesrat für dessen Stellungnahme zu ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Anforderungen an die Berichterstattung gemäß Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen) (COM(2014) 617 final).*

*Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates in Bezug auf die Gewinnung von Kraftstoffen aus sogenanntem „Teersand“ zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission daran erinnern, dass Artikel 7a der Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen darauf abzielt, den Kohlenstoffgehalt von Kraftstoffen zur Verwendung in Straßenfahrzeugen zu verringern. Ziel der Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen ist es nicht, der Verwendung einer bestimmten Art von Kraftstoff entgegenzuwirken, sondern zu gewährleisten, dass die Treibhausgasemissionen in angemessener Weise verbucht werden. Der von der Kommission gewählte Ansatz berücksichtigt wichtige Anliegen der Interessenträger und ist ein Kompromiss, der dem Widerstand Rechnung trägt, auf den bestimmte Werte für die Kohlenstoffintensität von Kraftstoffen, die auf einzelnen Rohstoffen wie Ölsand basieren, gestoßen sind.*

*Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Richtlinie den Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum zugestehen, u. a. im Bereich der Verbuchung und Überprüfung von Reduktionen vorgelagerter Emissionen. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, gegebenenfalls weitere Vorschriften zu erlassen, da Artikel 7a eine umweltspezifische Rechtsgrundlage (Artikel 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) hat.*

*Die Kommission möchte auch daran erinnern, dass das Europäische Parlament in seiner Plenarsitzung vom 17. Dezember 2014 den Standpunkt, den der Rat am 5. Dezember zu diesem Vorschlag angenommen hat, gebilligt hat.*

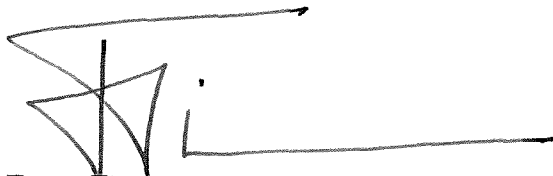
*Herrn Volker BOUFFIER  
Präsident des Bundesrates  
Leipziger Straße 3-4  
10117 Berlin  
DEUTSCHLAND*

*Vor diesem Hintergrund haben die Gesetzgeber die Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds 6 vereinbart, der die Beteiligung der Kommission an der Ausarbeitung nichtlegislativer Leitfäden für Ansätze zur Quantifizierung, Prüfung, Validierung und Überwachung der Reduktion vorgelagerter Emissionen vorsieht, mit denen die Umsetzung des Durchführungsrechtsakts durch die Mitgliedstaaten erleichtert werden soll.*

*Was die Bedenken des Bundesrats hinsichtlich des Vorschlags zur Gruppenberichterstattung und zur Erfüllung des Reduktionsziels durch Gruppen von Kraftstofflieferanten betrifft, haben die Gesetzgeber beschlossen, den Kommissionsvorschlag zu streichen, um im endgültigen Text die grenzüberschreitende Gruppenberichterstattung zu erlauben.*

*Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs mit großer Erwartung entgegen.*

*Hochachtungsvoll*

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

*Frans Timmermans  
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in black ink, featuring a large, sweeping loop at the top and several smaller, more intricate loops below it.

*Miguel Arias Cañete  
Mitglied der Kommission*